

A Allgemeine Bestimmungen

A1. Anwendungsbereich und Ausschließlichkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Wireless Logic mdex GmbH (nachfolgend „mdex“) und dem Kunden und gelten für den Verkauf und die Vermietung von Hardware (der „Mietgegenstand“) und durch mdex zu erbringende Dienstleistungen.
- 1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen „Unternehmern“) sind.
- 1.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese AGB als Rahmenvereinbarung nicht nur für das Vertragsverhältnis, in das sie einbezogen wurden, sondern auch für alle zukünftigen, gleichartigen Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- 1.5. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsverhältnis werden hiermit unwirksam, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

A2. Vertragsschluss

- 2.1. mdex akzeptiert nur Bestellungen von Unternehmen im Sinne von Ziffer A1.2 dieser AGB und behält sich vor, entsprechende Nachweise zu verlangen.
- 2.2. Die Darstellung der Produkte im Online-Shop von mdex stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Mit Aufgabe der Bestellung unterbreitet der Kunde mdex ein Angebot, einen entsprechenden Vertrag mit dem Kunden abzuschließen. Der Kunde ist an sein Angebot für die Dauer von vier Arbeitstagen (Montag bis Freitag) gebunden. Innerhalb dieser Zeitspanne kann mdex das Angebot schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung in Textform) oder durch Ausführung der Bestellung annehmen. Die von mdex ggf. automatisiert versandte E-Mail, die den Eingang der Bestellung des Kunden bestätigt, ist keine Annahmeerklärung für die Zwecke eines Vertragsschlusses.
- 2.3. Sollte mdex vertragliche Leistungen aus Gründen, die mdex nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen können, insbesondere im Falle der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch ein kongruentes Deckungsgeschäft, ist mdex berechtigt, sich von dem Vertrag zu lösen. mdex wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich darüber informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

- 2.4. Als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die jeweils zwischen mdex und dem Kunden vereinbarte Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 2.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die Muster, die mdex dem Kunden vor oder aus Anlass des Vertragsschlusses überlässt, lediglich Anschauungsmuster, die den ungefähren Charakter der Ware zeigen. Bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes werden hierdurch seitens mdex weder zugesichert noch vertraglich vereinbart.

A3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Fälligkeit tritt sofort mit Rechnungstellung ein.
- 3.2. Der Kunde gerät automatisch und ohne vorherige Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen ist.
- 3.3. Befindet sich der Kunde in Verzug, wird der ausstehenden Betrag – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 Abs. 2 BGB verzinst.

A4. Teillieferung

- 4.1. mdex ist zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, wenn ein Vertrag über die Lieferung mehrerer Artikel zustande gekommen ist und es dem Kunden nach den für mdex bei Vertragsabschluss erkennbaren Umständen möglich und zumutbar ist.
- 4.2. Der Kunde wird eine seitens mdex vorgenommene Teillieferung nicht unbillig verweigern.

A5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderung aus dem zugrundeliegenden Vertrag alleiniges Eigentum von mdex.
- 5.2. Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen an Dritte oder sonstige unberechtigte Verfügungen zu Lasten des Eigentums von mdex sind unzulässig. Der Kunde hat mdex bei Kenntnis entsprechender Sachverhalte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit mdex seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

A6. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

- 6.1. Der Kunde kann gegen Ansprüche von mdex nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis (identische Kundennummer) beruht und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Ansprüche von mdex ist nur zulässig, wenn die Forderung des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis (identische Kundennummer) beruht und rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.
- 6.3. Eine Abtretung oder Übertragung von Forderungen, Rechten oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch den Kunden bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch mdex. mdex wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

A7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet gegenüber mdex wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen.
- 7.2. Vom Kunden sind jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich gegenüber mdex anzuzeigen.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig in den bei Vertragsabschluss angegebenen E-Mail Account Einsicht zu nehmen und diesen laufend für Eingänge von mdex freizuhalten.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche persönliche Kennwörter und Zugangsdaten zu den mdex Systemen geheim zu halten und diese Dritten nicht zugänglich zu werden. Davon ausgenommen sind Passwörter für den Dienst "mdex web.direct".
- 7.5. Verstößt der Kunde gegen seine in diesen AGB genannten Pflichten, ist mdex berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs, inklusive der Sperrung gemäß der Ziffer B12 und Kündigung gemäß Ziffer B6 der vorliegenden AGB, zu ergreifen.
- 7.6. Der Kunde darf die Mietsache, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen sowie keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen.
- 7.7. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Anschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde alleiniger Vertragspartner der mdex. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung des Anschlusses in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde wie für eigenes Verhalten. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

- 7.8. Die Haftung des Kunden gegenüber mdex richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

A8. Gewährleistung

- 8.1. Es gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.
- 8.2. Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen mitzuteilen. Anzugeben sind dabei nach Möglichkeit insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde hat uns darüber hinaus auch soweit erforderlich und zumutbar bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 8.3. Der Kunde wird ein ihm hinsichtlich der Mängelansprüchen zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben; diese bemisst sich i.d.R. auf zwei Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Kunden.
- 8.4. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt abweichend von § 438 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

A9. Haftung

- 9.1. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2. Die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln ist mit Ausnahme der Ziffer A9.3 ausgeschlossen.
- 9.3. Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 9.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziffer A9.3 beträgt ein Jahr.
- 9.5. Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei Übernahme einer Garantie sowie aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben vom Voranstehenden ausdrücklich unberührt.
- 9.6. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

B. Ergänzende Bestimmungen für Miete und Dienstleistungen

B1. Miete von Hardware

- 1.1. mdex überlässt dem Kunden die Endgeräte inkl. des vereinbarten Zubehörs und Konfiguration zur Nutzung und hält sie während der Dauer des Mietverhältnisses instand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind.
- 1.2. Die Aufstellung, Installation und Betrieb des Mietgegenstandes obliegen dem Kunden. Er trägt dafür Sorge, dass dies im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den für den Mietgegenstand technischen Vorschriften und Normen erfolgt.
- 1.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand in üblicher Art und Weise pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er ist für den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal verantwortlich. Die dem Mietgegenstand beiliegenden Gefahren-, Installations- und Betriebshinweise sind vom Kunden zu beachten.
- 1.4. Kennzeichnungen, insbesondere Aufkleber, Seriennummern oder Ähnliches dürfen vom Mietgegenstand nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Es ist untersagt, solche auf dem Mietgegenstand anzubringen, wenn sie nicht jederzeit rückstandsfrei entfernt werden können und sie vor Rückgabe rückstandsfrei entfernt werden.
- 1.5. Der Kunde ist verpflichtet notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache ausschließlich durch mdex oder von mdex beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, sofern mdex schuldhaft nicht oder nur schlecht innerhalb einer dem Kunden zumutbaren und angemessenen Frist leistet.
- 1.6. Der Kunde gestattet mdex, sofern dies technisch möglich ist, den Remotezugriff auf die Mietsache zur Fernbetreuung und Wartung.
- 1.7. Der Mietgegenstand ist alleiniges Eigentum von mdex. Ziffer A5.1 findet keine Anwendung. Ziffer A5.2 gilt entsprechend.
- 1.8. Der Weiterverkauf oder die sonstige Weitergabe der Mietsache ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

B2. Rückgabe von Mietsachen

- 2.1. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der jeweilige Mietgegenstand in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig inklusive des gesamten Zubehöres (z.B. Netzteil, Netzkabel, Halterungen, Anleitungen etc.) zurückzugeben.
- 2.2. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für den Ausbau, die Verpackung und den Rücktransport des Mietgegenstandes.



- 2.3. Die Rücksendung hat an unseren Geschäftssitz in Deutschland zu erfolgen: Wireless Logic mdex GmbH, Bäckerberg 6, 22889 Tangstedt, Deutschland.

B3. Bereitstellung von Mobilfunkdiensten

- 3.1. mdex stellt dem Kunden zum Zwecke des automatischen Datenaustauschs über das Mobilfunknetz SIM-Karten bereit.
- 3.2. mdex betreibt kein eigenes Mobilfunknetz und greift auf die technische Infrastruktur von Dritten (Netzbetreiber) zurück. Die seitens mdex bereitgestellten Leistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der technischen Infrastruktur des Dritten beschränkt.
- 3.3. Die seitens mdex überlassenen SIM-Karten dürfen ausschließlich zum Zwecke des automatischen Datenaustauschs genutzt werden. Andere Dienste, wie beispielsweise Sprachverbindungen, VoIP, Voicemailbox oder Auskunftsdienste, sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages und unzulässig. mdex behält sich vor, unzulässige Dienste zu sperren.
- 3.4. Die maximale Übertragungsrate der SIM-Karten hängt vom gewählten Tarif, dem eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab. Die Übertragungsrate der SIM-Karte kann insbesondere nach Überschreitung des jeweiligen Inklusivvolumens gedrosselt werden. Darüber hinaus kann es zu kurzfristigen Anpassungen der Übertragungsrate kommen, sofern dies technisch zum Ausgleich etwaiger Kapazitätsauslastungen notwendig ist.
- 3.5. mdex behält sich vor die zugeteilte Rufnummer der SIM-Karte insofern zu ändern, wie dies, auch nach Vergabe an den Kunden, seitens des Netzbetreibers aus technischen Gründen zwingend notwendig ist oder auf gesetzlichen bzw. lizenzvertraglichen Vorgaben beruht.

B4. Dienstleistung public.IP

- 4.1. Im Rahmen der Dienstleistung public.IP stellt mdex eine öffentliche IP-Adresse bereit, die dem Kunden weltweiten Zugriff auf die Mietsache oder eigene Endgeräte gewährt.
- 4.2. Um die notwendige Sicherheit der zur Verfügung gestellten Dienstleistung zu gewährleisten, behält sich mdex das Recht vor, die über diese IP-Adressen erreichbaren Mietsachen oder kundeneigenen Endgeräte auf Standard-Passwörter hin zu prüfen.
- 4.3. Im Falle eines festgestellten unsicheren Standard-Passworts wird der Kunde hierüber informiert und aufgefordert, innerhalb einer seitens mdex zu setzender, angemessener Frist ein sicheres Passwort zu setzen.

- 4.4. Sollte der Kunde das Passwort nicht innerhalb der Frist gemäß B4.3 ändern oder bereits Schaden entstanden sein, ist mdex berechtigt den Anschluss nach Maßgabe der Ziffer B.12 zu sperren oder ein sicheres Passwort zu setzen. mdex wird dem Kunden das neue Passwort unverzüglich mitteilen.

B5. Dienstleistung Support / Beratung

- 5.1. mdex berät und unterstützt den Kunden bei der individuellen Anpassung und Konfiguration der Produkte. Auf Wunsch des Kunden führt mdex insbesondere auch Softwareupdates oder Konfigurationsänderungen mittels Fernwartungen durch.
- 5.2. mdex ist ausdrücklich allein für eigene Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Sinne dieser Ziffer verantwortlich.
- 5.3. mdex trägt dafür Sorge, dass das von ihr eingesetzte Personal hinreichend qualifiziert ist und die Dienstleistungen mit der verkehrüblichen Sorgfalt erbracht werden. mdex ist jedoch ausdrücklich nicht für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolges auf Seite des Kunden verantwortlich.

B6. Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Miete / Dienstleistungen eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Laufzeitende. Wird nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 6.2. Der Vertrag kann während der Mindestlaufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die folgenden Gründe, wenn sie für die jeweils andere Vertragspartei vorliegen:
 - die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die andere Partei, wenn die Verletzung trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Mahnung und Fristsetzung ist bei Unzumutbarkeit nicht erforderlich;
 - Der Zahlungsverzug mit mehr als zwei Monatsmieten oder eines Betrages, der zwei Monatsmieten entspricht, für mehr als 30 Tage;
 - der Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - die Eröffnung der Liquidation;

- 6.3. Sofern mdex den Mietvertrag aufgrund eines wichtigen Grundes kündigt, den der Kunde zu vertreten hat, steht uns ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Mietzinses zu, der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin durch den Kunden zu zahlen gewesen wäre; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

B7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Das vom Kunden für die Miete und Dienstleistungen zu entrichtende Entgelt, bzw. der Mietzins ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Das vereinbarte Entgelt, bzw. der Mietzins versteht sich jeweils netto zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.
- 7.2. mdex rechnet über das Entgelt, bzw. den Mietzins jeweils monatlich nachträglich mittels SEPA-Lastschriftmandat, bzw. per Rechnung ab, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 7.3. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, ist er verpflichtet, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde mdex die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. mdex ist jedoch in jedem Fall berechtigt, je Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € netto in Rechnung zu stellen; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 7.4. Für den Fall, dass eine Rechnung per E-Mail oder - soweit Übersendung per Post vereinbart - per Post nicht zugestellt werden kann und der Kunde dies zu vertreten, hat der Kunde die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

B8. Dienstunterbrechungen und Störungsbehebung

- 8.1. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsdiensten, die mdex zur Erfüllung der vertraglichen Pflicht benutzt oder gemäß Ziffer B3 bereitstellt, können zu jeder Zeit aus Gründen auftreten, auf die mdex keinen Einfluss hat und die mdex nicht zu vertreten hat. Hierunter fallen insbesondere Störungen oder Unterbrechungen aufgrund Streiks, Aussperrung und behördlicher Anordnung sowie allgemeine oder technisch bedingte Störungen und Unterbrechungen der Telekommunikation seitens des Netzbetreibers.

- 8.2. Störungen können telefonisch oder per E-Mail an mdex gemeldet werden. Störungen der gemieteten Hardware werden – soweit technisch möglich – mittels eines sog. Remotezugangs (Fernbetreuung) beseitigt. Das für den Remotezugang benötigte kundeneigene technische Equipment (z. B. eine Internet-Verbindung) ist nicht Bestandteil dieser AGB. Während dieser Arbeiten ist mdex berechtigt, die Endgeräte außer Betrieb zu setzen.
- 8.3. Ist eine Beseitigung der Störung der gemieteten Hardware über den Remotezugang nicht möglich, so erhält der Kunde ein gleichwertiges Austauschgerät mit gleicher Konfiguration zugesandt.
- 8.4. Bei der Meldung einer Störung der gemieteten Hardware an einem Werktag (Montag bis Freitag) bis 13.00 Uhr erfolgt der Versand des Austauschgerätes am nächsten Tag. Erfolgt die Meldung nach 13.00 Uhr bzw. nicht an einem Werktag, erfolgt der Versand am übernächsten Werktag.
- 8.5. Das gestörte Endgerät muss durch den Kunden unverzüglich nach Erhalt des Austauschgerätes an die unter Ziffer B3.3 genannte Adresse zurückgeschickt werden. Die Versandkosten übernimmt mdex.
- 8.6. mdex ist berechtigt, die hier genannten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. mdex haftet für die Leistungserbringung der Dritten wie für eigenes Handeln nach den Bestimmungen dieser AGB.

B9. Leistungs- sowie Preisänderungen

- 9.1. mdex behält sich vor, die Leistungen gegenüber dem Kunden in dem Maße zu verändern, in dem auch mdex aufgrund von Veränderungen der Netzbetreiber dazu gezwungen ist und diese für den Kunden zumutbar sind. mdex kann die Leistungen auch unabhängig von den Netzbetreibern in für den Kunden zumutbarer Weise ändern und behält sich im Hinblick auf technische Änderungen vor, den Kunden in zumutbarem Maße zur technisch notwendigen Mitwirkung bei Änderungen aufzufordern. Der Kunde wird seitens mdex über notwendige Änderungen unverzüglich informiert.
- 9.2. mdex behält sich vor, die Preise und Entgelte bei Änderung des Umsatzsteuersatzes sowie bei Änderung der Kosten für Netzzugänge und Nutzung bzw. Zusatzleistungen oder für Dienste anderer Anbieter zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anzupassen, sofern mdex diese Änderungen nicht zu vertreten hat.
- 9.3. Änderungen gemäß Ziffer B9.1 und B9.2 werden dem Kunden seitens mdex mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt.

- 9.4. Dem Kunden steht bei Änderungen gemäß der Ziffern B9.1 und B9.2, die dem Kunden unzumutbar sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird mdex in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei einer Preissteigerung von mehr als 10 %, bezogen auf den gesamten Rechnungsbetrag vor.

B10. Sachmängel

- 10.1. Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 10.2. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstandes. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäße Nutzung oder Verwendung des Mietgegenstandes beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.
- 10.3. mdex ist berechtigt den Mietgegenstand zum Zwecke der Mängelbeseitigung auszutauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- 10.4. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Kunde mdex Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben hat und diese fehlgeschlagen ist.
- 10.5. Die Rechte des Kunden auf Mängelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine uns zumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstvornahmerechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

B11. Rechtsmängel

- 11.1. Wir haften für eine durch den Mietgegenstand erfolgte Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit der Mietgegenstand durch den Kunden vertragsgemäß eingesetzt wird. Die Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter ist ferner beschränkt auf Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

- 11.2. Macht ein Dritter die Verletzung seiner Rechte durch den Mietgegenstand gegenüber dem Kunden geltend, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 11.3. Werden durch den Mietgegenstand Rechte Dritter verletzt, werden wir nach unserer und auf unsere Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

B12. Sperrung

- 12.1. mdex ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen einzustellen, insbesondere SIM-Karten des Kunden sowie den Zugang des Kunden zum Vermittlungssystem ganz oder vorübergehend zu sperren,
- wenn für mdex ein Grund für die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorliegt und/oder der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro mehr als 10 Tage in Verzug ist;
 - wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Dienstleistung missbräuchlich in Anspruch genommen wird (bspw., wenn entgegen Ziffer A7.1 oder A7.2 falsche Kontaktdaten mitgeteilt werden);
 - wenn eine Gefährdung der Systeme von mdex, insbesondere der Datenkommunikationssysteme, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- 12.2. mdex ist berechtigt, den Anschluss insbesondere zum Schutz des Kunden vollständig zu sperren, für den Fall, dass ein stark vom Üblichen abweichendes Nutzungsaufkommen des Kunden registriert wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die erhöhte Entgeltforderung beanstanden wird (insb. bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung).
- 12.3. Sofern mdex Sprachdienste bereitstellt, bleiben Notrufverbindungen im Falle einer Sperrung nach § 108 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) weiterhin möglich.

C. Schlussbestimmungen

C1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1.1. Die Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 1.2. Erfüllungsort ist der jeweilige Firmensitz der mdex.
- 1.3. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Hauptsitz von mdex in 22889 Tangstedt.

C.2. Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

C3. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.